



Am Department für Chemie, Institut für Organische Chemie kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit Doktorat im Forschungs- und Lehrbetrieb (Kennzahl 214)

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab 01.03.2020, befristet bis 28.02.2026

Arbeitsort: Muthgasse 18, 1190 Wien

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1 lit. b

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 3.803,90 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Koordination und Betreuung der biologischen Arbeiten des Instituts
- Betreuung von Studierenden inklusive Doktoratsstudierenden
- Betreuung der Instandhaltung technischer Geräte (z.B. HPLC, FPLC)
- Durchführung von biologischen Experimenten (z.B. Klonierungen, Proteinexpressionen)
- Durchführung und Planen von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen)

Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Doktorat in einer geeigneten Disziplin der Biowissenschaften (z.B. Biologie)
- Erfahrungen mit Klonierungen und Proteinexpressionen in verschiedenen Expressionssystemen
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Gute Publikationsaktivität
- Kenntnisse im Bereich der Pflanzenbiologie, insbesondere Zellwandbiosynthese

Weitere erwünschte Qualifikationen

- Kenntnisse im Bereich der Kohlenhydratchemie

Erscheinungstermin: 13.12.2019

Bewerbungsfrist: 06.01.2020

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 214**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;
Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at